

- b) die Wiederherstellung der durch den Bundesbeschluß vom 14. November 1816 genehmigten Geschäftsordnung der Bundesversammlung, durch welche die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festgesetzt war, und
- c) die Einsetzung eines, die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretenden unparteiischen und Vertrauen erweckenden Bundesstaats-Gerichtshofes, welcher nach dem Inhalte des Artikel 53 der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von allen andern Betheiligten, z. B. von Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung und über Justizverweigerung anzunehmen und rechtskräftig darüber zu entscheiden. —

Die zweite Kammer hat in ihrer 38. öffentlichen Sitzung vom 20. Februar dieses Jahres sämtliche Anträge ihrer Deputation einstimmig angenommen, obschon Seiten des hohen Staatsministeriums ein jeder einzelner derselben, theils als überflüssig, theils als unstatthaft und zwecklos bezeichnet und von Annahme derselben abgerathen wurde.

Die Deputation, welche in Gemäßheit §. 105 der provisorischen Landtagsordnung, in der vorliegenden Angelegenheit ihrer verehrten Kammer gutachtlichen Vortrag zu erstatten hat, glaubt derselben zuvörderst die von ihr, in derselben Angelegenheit schon bei der letzten Ständeversammlung gefaßten Beschlüsse ins Gedächtniß zurückrufen zu müssen.

In der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 15. August 1837 stellte der Abg. D. Crusius den Antrag (cfr. S. 410 Landt.-Act. vom Jahre 1837 II. Abthl. 2. Bd):

„die Kammer wolle beschließen, im Protokolle den Wunsch und die zuversichtliche Erwartung auszusprechen: daß die hohe Staatsregierung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, und namentlich durch ihre Gesandtschaft am Bundestage, auf die Aufrechthaltung des constitutionellen Principis auch im Königreich Hannover, hinwirken wolle.“

Die Kammer trug in formeller Beziehung Bedenken, sofort auf diesen Antrag näher einzugehen und beschloß mit 17 gegen 11 Stimmen selbigen auf die Tagesordnung zu bringen. An demselben Tage war ein, dem Inhalt nach ganz gleicher Antrag in der zweiten Kammer gestellt und gegen 9 Stimmen angenommen worden.

Beide Anträge kamen hierauf in der ersten Kammer in geheimer Sitzung vom 22. August 1837 (cfr. S. 579 cit. loc.) zur Berathung.

Herr Staatsminister v. Beschau erklärte bei dieser Gelegenheit:

„daß er einen solchen Antrag an die Staatsregierung, so wie die Niederlegung eines Wunsches in das Protokoll in dieser Angelegenheit für unzeitig und überflüssig halten müsse, da die Regierung zur Zeit noch keine Veranlassung habe, sich über die zur Sprache-gebrachte lediglich innere Angelegenheit des Königreichs Hannover zu erklären, und da sie, wenn sie in den Fall kommen sollte als Bundesglied zu handeln, ihre Pflicht zu thun, nicht unterlassen werde.“

Das Kammermitglied, Bürgermeister Behner, bemerkte hierauf: „durch das, was im Königreich Hannover geschehen, müsse sich jedes Glied des deutschen Bundes verletzt fühlen, laute Aeußerungen hierüber könne man daher nicht für überflüssig und unzeitig halten. Sie seien in beiden Kammern

Sachsens geschehen, die Lage der Sache habe sich aber inmittelst insoweit verändert, als jene Aeußerungen Erklärungen der Regierung hervorgerufen hätten, die in öffentliche Blätter übergingen und von der Art wären, daß man sich dabei beruhigen könne.“ Er stellte deshalb den Antrag:

„die Kammer möge erklären, wie sie sich in der damaligen Sachlage beruhigt fände.“

Dieser Antrag wurde von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der ersten Kammer, wiewohl unter verschiedenen Motivirungen, angenommen und somit zugleich der Antrag des Abgeordneten D. Crusius, so wie der Beschluß der zweiten Kammer, abgelehnt.

(cfr. S. 582 l. c.)

Das von dieser letzteren in Antrag gebrachte Vereinigungsverfahren, zu dessen Abhaltung man die erste Deputation beauftragte, blieb erfolglos, indem die diesseitige Kammer in der Sitzung vom 1. December 1837 einstimmig auf ihrem obgedachten Beschluß stehen blieb. —

Die Ansicht der ersten Kammer war sonach dieselbe geblieben, auch nachdem immittelst die königlich hannoversche Regierung durch die Proclamation vom 30. October 1837 die damalige Ständeversammlung aufgelöst, durch Patent vom 1. November desselben Jahres die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 für erloschen erklärt und hierbei zugleich eröffnet hatte: „daß die, im königl. Patent vom 7. December 1819 angeordnete, bis zum Jahre 1833 in voller Wirksamkeit gewesenen allgemeinen Stände, unverzüglich zusammenberufen werden würden, um ihnen die königlichen Verfassungsanträge zur Berathung und Annahme vorzulegen.“

Kommt es nun zunächst auf Erörterung der Frage an: ob die seit jener Zeit im Königreich Hannover stattgehabten Ereignisse, Veranlassung geben, dormalen von jenem frühern Beschluß der Kammer abzugehen, so glaubt die Deputation ihrer verehrten Kammer die wesentlichsten jener Ereignisse, obschon in möglichster Kürze, und unter Bezugnahme auf dasjenige, was in dieser Hinsicht schon im Berichte der jenseitigen Kammer erwähnt wird, vor Augen führen zu müssen:

Die durch das obgedachte Patent vom 1. November 1837 verheißene Zusammenberufung der Stände erfolgte mittelst Proclamation vom 7. Januar 1838 und der Entwurf der neuen Verfassung wurde Seiten des königlichen Ministeriums mit der Bemerkung begleitet; daß wenn wider Verhoffen die Stände denselben nicht annähmen, Se. Majestät der König, nach wie vor, nach dem Patent von 1819 regieren werde, jedoch mit den Verbesserungen und Veränderungen, welche die Zeitumstände nöthig machen würden.“

Dieser, eventuell in Aussicht gestellten Maßregel ohngeachtet verwarf die zweite Kammer der Ständeversammlung in der Sitzung vom 26. Juni 1838, wiewohl nach bereits schon erfolgter Berathung einiger Gesetze, den von ihr vorläufig, und mit Vorbehalt der Competenzfrage, berathenen Verfassungsentwurf, nachdem sie Tags vorher erklärt hatte:

daß sie die ihr vorgelegte Verfassung zwar berathen wolle, dabei aber der Ansicht sein müsse, daß dadurch diejenige Verfassung, welche vor dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die, in dem Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 begründete, mit den Anträgen der Stände zu dem neuen Verfassungsentwurf übereinstimmende Repräsentation, so wie die Provinzialstände ihre Zustimmung dazu ertheilten.